

Postbehörde, bis die Empfänger ihre Aushändigung beantragen; alsdann werden sie in das Zollamt zwecks Abfertigung übergeführt.

Nach Eingang der Postpakete beim Zollamt wird zur Abfertigung geschritten, indem für jede Paketadresse, die höchstens 3 Pakete umfassen darf, eine Zollerklärung ausgestellt wird. Die Zollerklärungen werden unmittelbar von den Abfertigungsbeamten ausgestellt, wenn es sich um Pakete handelt, die für in Argentinien ansässige Personen bestimmt sind und nach der Menge und Gattung der darin enthaltenen Waren anzunehmen ist, daß es sich nicht um Handelswaren handelt. Werden als Postpakete Packstücke eingeführt, die allgemeine Waren enthalten, so ist der Empfänger verpflichtet, für jede Paketadresse, die höchstens 3 Postpakete enthalten darf, eine Zollerklärung vorzulegen; in der Abfertigungsurkunde sind alle Angaben in bezug auf Art, Beschaffenheit, Gewicht oder Menge zu machen, als ob es sich um eine gewöhnliche Abfertigung handelte. Ist dem Empfänger der Inhalt nicht bekannt oder will er sich nicht einem Versehen bei der Anmeldung der Art, Beschaffenheit und Menge der Waren, die er abfertigen will, aussetzen, so hat er die Zollerklärung mit dem Vorbehalte vorzulegen, daß ihm der Inhalt unbekannt sei; in diesem Falle wird ihm gestattet, sich von dem Inhalte Kenntnis zu verschaffen, worauf er seine Anmeldung ergänzen muß, unter Angabe aller Einzelheiten, die gemäß Dekret vom 15. April 1907 erforderlich sind.

Nach der Abfertigung durch den Besichtigungsbeamten können die Waren ihren Eigentümern ausgehändigt werden, um innerhalb der Amtsräume wieder verpackt werden zu können; aus dem Zollamt dürfen sie nicht entnommen werden, bevor die Zölle entrichtet sind.

Die von dem Zollamt in Empfang genommenen Postpakete dürfen der Postbehörde nur in dem einzigen Falle zurückgegeben werden, wenn sie an einen anderen Bestimmungsort befördert werden sollen.

Kästchen mit angegebenen Werten werden wie gewöhnliche Postpakete abgefertigt.

(Boletín oficial.)

(Aus den im Reichsamte des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

*** Das 25-Pfennig-Stück.** (Vgl. Nr. 15 d. Bl.) — Berliner Blättern zufolge hat das Reichsschatzamt, unabhängig von den drei preisgekrönten Entwürfen, dem Bundesrat einen eigenen Entwurf eines 25-Pfennigstücks vorgelegt. — Der Bundesrat hat die Angelegenheit dem zuständigen Ausschusse überwiesen.

Außergewöhnliche Postzeitungsbeilagen. — Das Reichspostamt hat zugelassen, daß außergewöhnliche Beilagen zu Zeitungen oder Zeitschriften im Postvertrieb geklebt, geheftet oder gebunden sein dürfen und damit die Bestimmungen der Postordnung ab 1. Oktober 1907 wesentlich erweitert. Leider ist nun diese erweiterte Zulässigkeit auch dahin aufgefaßt worden, daß außergewöhnliche Beilagen zu Zeitungen oder Zeitschriften im Postdebit auch in diese selbst eingeklebt, eingehftet oder eingebunden sein dürften. Dies ist aber nicht der Fall. Alle außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen müssen den Zeitungen oder Zeitschriften lose eingelegt sein. Der § 8, XIV der Postordnung bringt klar zum Ausdruck, daß zum sächlichen Charakter einer außergewöhnlichen Beilage eine Verschiedenheit nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit von derjenigen Zeitung oder Zeitschrift gehört, mit welcher die Versendung erfolgen soll, damit die außergewöhnliche Zeitungsbeilage nicht als ein Bestandteil der Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden kann.

Der Zweck einer außergewöhnlichen Beilage ist der, daß der Bezieher Kenntnis von dem Inhalte nimmt. Beim Überhandnehmen der Reklamedrucksachen liegt aber die Vermutung nahe, daß manche Drucksache von dem Bezieher der Zeitung nicht beachtet wird. Die Folge davon war, daß, um die Aufmerksamkeit zu erregen, solche Reklamen auf verschiedenfarbigem Papier oder durch auffallenden Druck angefertigt wurden. War nun die Aufmerksamkeit erreicht, so hatte der Anpreiser ein Interesse daran, daß der Bezieher die Reklamedrucksache nicht nach oberflächlichem Lesen in den Papierkorb werfe, weil er vielleicht augenblicklich keinen Bedarf oder keine Verwendung für die angepriesene Sache hat. Um dem Bezieher auch später die An-

preisung wieder zu Gesicht zu bringen, wurden von einigen Zeitungsexpeditionen solche Anpreisungen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen den Zeitungen oder Zeitschriften im Postdebit eingeklebt, eingehftet oder eingebunden.

Es scheint, als ob dieses unzulässige Verfahren von einigen Verlags-Postämtern doch einige Zeit lang unbeanstandet geblieben sei, denn das Reichspostamt hat jetzt alle Postanstalten aufs neue angewiesen, solche außergewöhnlichen Beilagen als unzulässig zu betrachten. Um unliebsamen Verzögerungen und Weiterungen aus dem Wege zu gehen, sei daher nochmals betont, daß zahlungspflichtige außergewöhnliche Beilagen in Zeitungen oder Zeitschriften beim Postzeitungsvertrieb nur lose in das Zeitungsexemplar eingelegt werden dürfen. Die Beilagen selbst können geklebt, geheftet oder gebunden sein.

Ober-Postassistent Langer.

*** Postscheckkonten.** (Vgl. Nr. 15—50 d. Bl.) — Weiter gemeldete Postscheckkonten:

Firma:	Postscheckamt:	Konto-Nr.:
A. E. Fischer (Bremen)	Hamburg	45
Hermann Krumm (Remscheid)	Köln	3407
A. Schmittner (Fürth i. B.)	Nürnberg	1014
F. Schudert's Musikalienhandlung [D. Rettke] (Erfeld)	Köln	2158

*** Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler:**

Nachtrag zum Offiziellen Adressbuch des Deutschen Buchhandels für 1909. Neue, veränderte und erloschene Firmen, sowie sonstige Veränderungen bis 15. Februar 1909. Lex.-8°. 27 einseitig bedruckte Seiten. Beigelegt: Gesamtverzeichnis der Inhaber von Postscheckkonten. Abgeschlossen am 25./II. 1909. Lex.-8°. 4 S.

Werke aus verschiedenen Wissensgebieten. — Antiqu.-Katalog No. 230 von Silvio Bocca in Rom. 8°. 248 S. 4571 Nrn

Bücher von damals zu Preisen von damals: Allgemeines. Berlin. Frankreich. Französische Revolution. Franzosenzeit und Freiheitskriege. Frauen, Liebe und Ehe. Friedrich der Grosse und seine Zeit. Literatur. Luftschiffahrt etc. etc. — Antiqu.-Katalog No. 51 von Ernst Frensdorff in Berlin. 8°. 32 S. 544 Nrn.

Mannheim im Laufe der Jahrhunderte. Katalog einer Sammlung ausgewählter und selten vorkommender Bilder und Bücher, Privilediendrucke und Originalverordnungen, Autographen, historischer Urkunden und Portraits zur Geschichte Mannheims und seiner Umgebung, seines kurpfälzischen und badischen Fürstenhauses, sowie zur Geschichte der Landesteile Baden und Pfalz. Heidelbergensia zum Teil aus dem Besitze eines langjährigen bekannten Sammlers und dem Nachlasse des Studentenhederkomponisten Otto Lob zusammengestellt anlässlich des 50jährigen Jubiläums des Mannheimer Altertums-Vereins. 8°. 40 S. 700 Nrn. — Versteigerung Dienstag den 16. März 1909 durch Ernst Carlebach in Heidelberg.

Grammatiken, Lexica und Chrestomathien von fast allen Sprachen der Erde, enthaltend vornehmlich die ausserordentlich reichhaltige Bibliothek des † Verfassers des »Grundrisses der Sprachwissenschaft« Professor Friedrich Müller in Wien. Mit einem Sprachenregister. — Bücher-Katalog No. 318 von Otto Harrassowitz in Leipzig. 8°. 193 S. 4865 Nrn.

The English catalogue of books for 1908 (72nd Year of issue), giving in one alphabet, under author and title, the size, price, month of publication, and publisher of books issued in the united Kingdom, being a continuation of the »London« and »British« catalogues, with the publications of learned and other societies and directory of publishers. 8°. 313 S. London 1909, Published for the Publishers' Circular, Limited, by Sampson Low & Co. Limited. Kart.

Vertriebsmittel von B. G. Teubner in Leipzig:

1. Künstlerischer Wandschmuck für Haus und Schule. Verzeichnis von Teubners Künstler-Steinzeichnungen. 8. 125 S.
2. Mitteilungen der Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner in Leipzig. 42. Jahrgang 1909, No 1. Vollständige Ausgabe. 8°. 120 S.

Die Arbeiten des Sortimenters. Ein ausführliches Lehrbuch der Praxis des Sortimentsbuchhandels von Wilhelm Franz Baedeker. Bearbeitet und herausgegeben von Gustav Uhl. 8°. 316 S. Leipzig, Verlag von Gustav Uhl Inh. Curt P. Ronniger. Brosch. 3 M 60 ♂; geb. 4 M 80 ♂ bar.